

# VEREINBARUNG



zwischen

dem **Landkreis Augsburg**,  
vertreten durch das Tiefbauamt des Landkreises Augsburg  
- Fachbereich 44 -

und

der Gemeinde/dem Markt/der Stadt

vertreten durch

- Gemeinde/Markt/Stadt -

über die Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für eine  
Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast

## § 1 Übertragung der Verpflichtung

Die Straßenbauverwaltung überträgt die in § 45 Abs. 5 StVO genannte Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung für die Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO

"  " am/vom  bis  für die

Kreisstraße  im Gemeindegebiet  im Wege der Sonderbaulast  
gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Gemeinde/Stadt/Markt

Mit der Übertragung tritt die Gemeinde/der Markt/die Stadt  an die Stelle der Straßenbauverwaltung, übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Straßenbauverwaltung wird im Umfang der Übertragung von der Verpflichtung frei. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt  ist im Umfang der Übertragung verkehrssicherungspflichtig.

## § 2 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde/den Markt/die Stadt:

,

den

Für die Straßenbauverwaltung:

,

den

---

---